

## Aus der letzten Gemeinderatssitzung am 27. Februar 2017

### 1. Einwohnerfragestunde

Es wurden keine Fragen gestellt.

### 2. Umsetzung Fremdwasserkonzept „Kapfertwiesen“ – Beauftragung Ingenieurbüro

Bereits im Jahr 2013 wurde eine Fremdwasserkonzeption erstellt, die ergab, dass das Oberflächenwasser aus dem ca. 8,5 ha großen Außengebiet „Kapfertwiesen“ durch Umleitung zum westlichen Ortsrand von der Mischwasserkanalisation abgekoppelt werden kann. In der Machbarkeitsstudie wurde ermittelt, dass die Überleitung mit einem Damm oberhalb der Bebauung am Sonnenweg realisiert werden kann. Oberhalb und/oder unterhalb des geplanten Baugebiets Hofäcker IV soll das Außengebietswasser dann in offenen Hochwasserrückhaltebecken gefasst und gedrosselt über den vorhandenen Frischwasserkanal im Falkenweg abgeleitet werden. Eine konzeptionelle Grundlage sei somit vorhanden. Die weitere Planung setzt damit ein, dass konkret auf Grundlage von detaillierten Bestandsdaten Dämme, Becken, Bauwerke und Kanäle fachtechnisch berechnet, dimensioniert und gestaltet werden. Laut Herrn Unger (Ing. Büro Hettler & Partner) seien mehrere Möglichkeiten denkbar, die bereits dem Ausschuss für Technik und Umwelt erläutert wurden. Der Kostenansatz beläuft sich auf rund 280.000 Euro. Hiervon belaufen sich rund 180.000 Euro auf das Baugebiet sowie 100.000 Euro für das restliche Außengebiet.

Der Gemeinderat fasste folgenden einstimmigen **Beschluss:**

Das Ingenieurbüro Hettler & Partner wird mit der Umsetzung des Fremdwasserkonzepts - Abkopplung des Außenbereichs Kapfertwiesen - zu einer Honorarsumme von brutto 46.747,88 € beauftragt.

### 3. Ertüchtigung der biologischen Stufe der Kläranlage Notzingen - Auftragsvergabe

In der öffentlichen Sitzung vom 07.12.2015 wurde dem Gemeinderat durch das Ingenieurbüro Weber-Ingenieure GmbH die Vorstudie zur Ertüchtigung der biologischen Stufe der Kläranlage vorgestellt, nachdem diese mit der Erarbeitung der Vorstudie beauftragt wurden. Das Ingenieurbüro kam dabei in der Vorstudie zu dem Ergebnis, dass die umlaufende Belüfterbrücke im Klärbecken stillgelegt werden sollte und als Ersatz hierzu eine neue Druckluftleitung vom Beckenrand montiert sowie am Beckenboden neue Belüfter angebracht werden sollten.

Der Gemeinderat hat daher ebenfalls in seiner öffentlichen Sitzung vom 07.12.2015 beschlossen, dass Ingenieurbüro Weber-Ingenieure GmbH mit der Planung hierfür zu beauftragen. Grundlage hierfür war der vom Ingenieurbüro vorgelegte Ingenieurvertrag.

Nachdem im Jahr 2016 das Ingenieurbüro Weber-Ingenieure überwiegend mit der Planung für die Umsetzung der Maßnahme beschäftigt war, konnten die Arbeiten hierfür im November 2016 im Staatsanzeiger als auch im Teckboten ausgeschrieben werden. Die Ausschreibung für die Arbeiten wurde dabei entsprechend der VOB öffentlich ausgeschrieben. Zur Submission am 16.01.2017 gingen insgesamt 7 Angebote ein.

Das Ingenieurbüro Weber-Ingenieure GmbH hat die eingegangenen Angebote überprüft. Das Ingenieurbüro kam zu dem Ergebnis, die Arbeiten für die Ertüchtigung der biologischen Stufe in der Kläranlage an die Firma KS Kläranlagen-Service aus Seelze zu einem Angebotspreis von 151.459,75 € (Brutto) zu vergeben.

Erfreulich ist, dass die Angebotssumme der Firma KS Kläranlagen-Service unterhalb der Kostenberechnung vom Ingenieurbüro Weber-Ingenieure GmbH liegt. In der

Kostenberechnung der Weber-Ingenieure GmbH waren für diese Leistungen noch Kosten in Höhe von 198.550,31 € (Brutto) berücksichtigt worden.

Ein Gemeinderat möchte wissen, ob der Anbieter bereits in der Vergangenheit Arbeiten an der Kläranlage durchgeführt hat. Dies wurde von Herrn Kebache verneint, allerdings liegen Referenzen vor. Die Regelungen der VOB schreiben zudem die Vergabe an diesen Anbieter nach Prüfung aller eingegangenen Angebote vor.

Ein Gemeinderat gab zu bedenken, dass das Klärbecken bereits in die Jahre gekommen sei und stellt in Frage, ob es sinnvoll wäre, das Becken nicht an sich zu sanieren und zu ertüchtigen.

Herr Kebache merkte hierzu an, dass er vollstes Vertrauen in die Arbeit des GWK sowie Herrn Hauff hat, die diese Angelegenheit sicherlich im Vorfeld überprüft haben. Weiterhin wurde das Becken bereits durch Taucher überprüft.

Ein Gemeinderat informierte sich schließlich, ob sich der Beschlussvorschlag auf das Original- oder das Alternativangebot der Firma KS bezieht. Der Beschluss soll zum Originalangebot gefasst werden.

Der Gemeinderat fasste folgenden einstimmigen **Beschluss**:

Die Arbeiten für die Ertüchtigung der biologischen Stufe in der Kläranlage werden entsprechend dem Vergabevorschlag des Ingenieurbüros Weber-Ingenieure GmbH an die Firma KS Kläranlagen-Service, Seelze zu deren Angebotspreis in Höhe von 151.459,75 € (Brutto) vergeben.

#### **4. Erlass einer neuen Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung (FwKS) – Gebührenkalkulation und Satzungsbeschluss**

Die freiwillige Feuerwehr ist gemäß § 1 Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes (FwG) eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde. Die Feuerwehr hat die Aufgabe, bei Bränden und öffentlichen Notständen zu helfen und zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten. Diese Aufgaben erledigt die Feuerwehr unentgeltlich, also ohne einen Kostenersatz zu verlangen.

Dagegen gibt es Leistungen der Feuerwehr, die kostenersatzpflichtig sind. Für diese Leistungen erhebt der Träger der Gemeindefeuerwehr gemäß § 34 Abs. 1 und 2 FwG Kostenersatz. So fallen darunter Einsätze bei denen der Alarm aufgrund des Betriebs eines Kraftfahrzeuges ausgelöst wurde oder wenn ein Einsatz grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurde. Diese und alle andere Leistungen, die unter die Kostenersatzpflicht fallen, werden dabei in § 34 FwG aufgeführt und geregelt.

Für diese kostenersatzpflichtigen Einsätze hat die Gemeinde im Jahr 2011 erstmals eine Feuerwehrkostenersatzsatzung beschlossen, nachdem das Feuerwehrgesetz damals novelliert wurde und die Gemeinde bisher keine solche Satzung, welche den Kostenersatz bei Einsätzen der Gemeindefeuerwehr regelt, besaß.

Mit Gesetz vom 16.12.2015 hat der Landtag nunmehr die Änderung des Feuerwehrgesetzes verabschiedet, welches ab dem 30. Dezember 2015 in Kraft getreten ist. Durch das Gesetz wurden vor allem die Vorschriften zur Berechnung und Erhebung des Kostenersatzes für Einsätze der Gemeindefeuerwehr neu gefasst. Darin wurde das Innenministerium ermächtigt, Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge durch Rechtsverordnung festzusetzen. Diese Rechtsverordnung trat am 26.04.2016 in Kraft. Mit Inkrafttreten der Rechtsverordnung sind daher nur noch diese pauschalierten Stundensätze für die Feuerwehrfahrzeuge anzuwenden. Die von der Gemeinde bisher in der Feuerwehrkostenersatzsatzung festgesetzten Stundensätze für Fahrzeuge wurden bei einem kostenersatzpflichtigen Einsatz daher nicht mehr herangezogen. Nachdem die pauschalierten Stundensätze deutlich höher

lagen, als die von der Gemeinde kalkulierten Stundensätze, konnte sich die Gemeinde auch damit sehr gut zu Recht finden.

Anbei ein Überblick über die alten und neuen Stundensätze für die Fahrzeuge der Feuerwehr:

<b>Fahrzeug</b>	<b>Stundensatz bisher</b>	<b>Stundensatz neu</b>
Einsatzleitwagen ELW 1	9,00 €	34,00 €
Gerätewagen GW-T	11,00 €	25,00 €
Mittleres Löschfahrzeug MLF	16,00 €	83,00 €
Löschfahrzeug LF 8	10,00 €	120,00 €

Soweit das Fahrzeug nicht in der Rechtsverordnung aufgeführt wird, sind diese allerdings weiterhin zu kalkulieren, es sei denn, das Fahrzeug ist mit den dort genannten Fahrzeugen in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar. Nachdem das Löschfahrzeug LF 8 in der Rechtsverordnung nicht aufgeführt wird, allerdings mit dem LF 10 vergleichbar ist, wurde das Fahrzeug dem LF 10 zugeordnet.

Neben den pauschalierten Stundensätzen für die Fahrzeuge wurde auch mit der Änderung des Feuerwegesetzes eine einheitliche Regelung für die Kalkulation der Stundensätze der Einsatzkräfte im Feuerwegesetz geschaffen. Zwar wurden für die Personalkosten, nicht wie bei den Fahrzeugen, feste Stundensätze über eine Rechtsverordnung festgelegt, allerdings hat der Gesetzgeber eine einheitliche Kalkulationsgrundlage geschaffen, an welchen sich Gemeinden bei der Ermittlung des Kostenersatzpflichtigen Stundensatzes für ihr Personal zu halten haben.

Der Stundensatz für ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte setzt sich nach § 34 Abs. 5 FwG dabei aus den beim Einsatz gewährten Entschädigungen für Verdienstausfall und Auslagen sowie sonstigen für ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige entstehenden jährlichen Kosten, die auf Grundlage von 80 Stunden je aktivem Feuerwehrangehörigem berechnet werden, zusammen. Entsprechend der vorliegenden Gebührenkalkulation ergibt sich daher für einen Kostenersatzpflichtigen Einsatz der Feuerwehr ein Stundensatz von 20,00 €. Gegenüber dem bisherigen Stundensatz, der bei 45,00 € in der Stunde lag, verringert sich dieser nunmehr um insgesamt 25,00 €. Hauptgrund für die enorme Verringerung des Stundensatzes sind dabei die vom Gesetzgeber festgelegten 80 Stunden je aktiven Feuerwehrangehörigen. Bei der Gebührenkalkulation aus dem Jahr 2011 konnte noch von den tatsächlichen Einsatzstunden ausgegangen werden ohne dass für jeden Feuerwehrangehörigen ein pauschaler Wert von 80 Stunden zugrunde gelegt werden musste.

Neben der Gebührenkalkulation für die Personalkosten hat die Gemeinde erstmalig auch eine Verwaltungsgebühr für die Festsetzung des Kostenbescheids kalkuliert. Diese beläuft sich auf 30,00 € je Fall. Die Verwaltung hat sich dabei bewusst auf eine Festbetragsgebühr und nicht auf eine Zeitgebühr festgelegt, so dass für jede Festsetzung eines Kostenbescheids eine einheitliche Gebühr anfällt. Bereits in anderen Gemeinden wird eine solche Gebühr hierfür ebenfalls erhoben.

Mit der Änderung des Feuerwegesetzes wurde durch den Gemeindegtag auch eine neue Mustersatzung für die Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung erstellt. Auf dieser Grundlage hat die Gemeinde daher eine neue Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung (vorher: Feuerwerkostenersatzsatzung) aufgestellt. Die neue Satzung liegt den Gemeinderäten ebenfalls vor.

Der Feuerwehrausschuss der freiwilligen Feuerwehr Notzingen hat sich in seiner Ausschusssitzung am 03.02.2017 zudem ebenfalls bereits über das Thema beraten und der neuen Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung zugestimmt.

Der Gemeinderat fasste folgenden einstimmigen **Beschluss**:

1. Der Kalkulation der Personalkosten und den Verwaltungsgebühren wird zugestimmt.
2. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Notzingen (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS) wird als Satzung beschlossen (Satzungsbeschluss).

Die Satzung wurde bereits am 02.03.2017 im Mitteilungsblatt veröffentlicht, so dass diese zum 03.03.2017 in Kraft getreten ist. Die Feuerwehrkostenersatzsatzung vom 09.06.2011 mit allen späteren Änderungen tritt damit außer Kraft.

## **5. Fortschreibung Regionalverkehrsplan für die Region Stuttgart – Stellungnahme zum Entwurf**

Derzeit wird der Regionalverkehrsplan für die Region Stuttgart fortgeschrieben und die Kommunen dazu beteiligt. Bis zum 24. April 2017 können Stellungnahmen abgegeben werden.

Der Entwurf sieht für die Gemeinde Notzingen eine Umgehungsstraße vom Hohenreisach in Richtung Westen, am geplanten Baugebiet Hofäcker IV entlang und weiter im Bogen auf die Hochdorfer Straße vor. Von der Dringlichkeit her ist diese Maßnahme aber nicht hoch eingeschätzt. Die Fortschreibung umfasse ungefähr 300 Einzelmaßnahmen, im Bereich Notzingen solle die potentielle Trasse hierzu freigehalten werden.

Ein Gemeinderat merkte hierzu an, dass in einer alten Planung zur Ortsumfahrung die Trasse viel weiter in Richtung Freitagshof geplant worden sei. Er hält den jetzt vorliegenden Vorschlag allerdings für besser.

Ein Gemeinderat hält es für wichtig dieses Anliegen nicht außer Acht zu lassen, da er langfristig Probleme mit dem Verkehr im Ort befürchtet. Er hält es aus diesem Grund für wichtig Perspektiven aufzuzeigen.

Ein Gemeinderat teilte diese Meinung und befürwortet die Planung grundsätzlich. Bedenken haben die Gemeinderäte in Bezug auf den Natur- und Artenschutz, da die geplante Trasse durch Gebiete verläuft, die im Vogel- bzw. Landschaftsschutzgebiet liegen.

## **6. Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) – Haushalt ab 01.01.2019 – Festsetzung der Gliederung / Teilhaushalte**

### **1. Meilensteine im Gemeinderat zur NKHR-Umstellung auf den 01.01.2019**

In den Sitzungen des Gemeinderats vom 28.02.2011, 11.03.2013 und 08.12.2014 wurde der Gemeinderat ausführlich über die Einführung des „Neues Kommunales Haushaltsrechts“ (NKHR) informiert. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 08.12.2014 hat der Gemeinderat dabei beschlossen, nachdem die Landesregierung endgültig beschlossen hat, dass bis zum 01.01.2020 sämtliche Kommunen auf das neue Haushaltsrecht umzustellen haben, dass das neue Haushaltsrecht zum 01.01.2019 in der Gemeinde eingeführt werden soll.

Da für die Umstellung auf das neue kommunale Haushaltsrecht es notwendig war, das komplette Vermögen der Gemeinde zu bewerten, wurde ebenfalls mit Gemeinderatsbeschluss vom 08.12.2014 beschlossen, die Firma ReweCon GmbH mit der

Vermögenserfassung und -bewertung zu beauftragen. Diese wurde daher zusammen mit der Firma ReweCon GmbH im Jahr 2015 durchgeführt.

In der Sitzung des Gemeinderats vom 18.01.2016 hat man sich letztmals mit dem neuen Haushaltsrecht beschäftigt. Dabei ging es um die Auftragserteilung an das Rechenzentrum für die Unterstützung bei der Umstellung auf das neue Haushaltsrecht durch das Rechenzentrum sowie um die Software, die für die Anwendung des neuen Haushaltsrechts ab dem 01.01.2019 benötigt wird. Entsprechend dem Angebot des Rechenzentrums hat der Gemeinderat daher beschlossen die Auftragserteilung hierfür an das Rechenzentrum zu erteilen.

## **2. Übersicht der Teilprojekte im NKHR**

- Teilprojekt Vermögenserfassung- und Vermögensbewertung (2015/2016)
- Teilprojekt Produktplan der Gemeinde Notzingen (2017)
- Teilprojekt Gliederung des NKHR-Haushalts in Teilhaushalte (2017)
- Teilprojekt Buchhaltung, Kasse und Anlagebuchhaltung (2017/2018)
- Teilprojekt Umstellung der Software (2017/2018)
- Teilprojekt Qualifizierung und Kommunikation (2015-2020)

## **3. Erläuterung der einzelnen Teilprojekte**

Im nachfolgenden soll nochmals auf die wesentlichen Teilprojekte eingegangen werden:

### 3.1 Teilprojekt Vermögenserfassung und -bewertung

Zu Teilprojekt 3.1 wird auf die Gemeinderatsvorlage vom 08.12.2014 und 18.01.2016 nochmals verwiesen. Diese konnte im Jahr 2015 zusammen mit der Firma ReweCon GmbH aus Ludwigsburg weitgehend durchgeführt werden. Da bis zum 01.01.2019 die von der Firma ReweCon GmbH durchgeführte Vermögensbewertung bis zur Eröffnung der Eröffnungsbilanz fortgeschrieben werden muss, wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 18.01.2016 zudem beschlossen, dass diese bis zur Einführung des neuen Haushaltsrechts weiterhin durch die Firma ReweCon GmbH fortgeführt werden soll. Die Anlagebuchhaltung wurde daher an die Firma ReweCon GmbH bis zur Einführung des neuen Haushaltsrechts ausgegliedert. Sobald das neue Haushaltsrecht eingeführt wurde, wird sich die Verwaltung überlegen, ob sie die Anlagebuchhaltung wieder zu sich zurückholt oder ob sie die Anlagebuchhaltung bis auf weiteres bei der Firma ReweCon GmbH ausgegliedert lässt.

Grundlage für die Vermögensbewertung bleibt dabei nach wie vor die Inventur- und Bewertungsrichtlinien, die mit der Firma ReweCon GmbH während der Vermögenserfassung und -bewertung aufgestellt wurde. Nachdem die erste Inventurrichtlinie aus dem Jahr 2015 noch Regelungen enthalten hatte, die nicht für die Gemeinde relevant waren, wurde diese inzwischen von der Verwaltung nochmals aktualisiert. Den Gemeinderäten lag eine Ausfertigung der aktuellen Inventurrichtlinie zur Kenntnisnahme vor.

### 3.2 Teilprojekt Produktplan der Gemeinde Notzingen

Ein wesentlicher Ansatz des neuen Haushaltsrechts ist, dass sich der Ressourceneinsatz an den kommunalen Zielen sowie am Ergebnis der zu erbringenden Leistungen (Produkte) orientiert (sog. outputorientierte Steuerung). Um das Erreichen der Leistungs- und Finanzziele beurteilen zu können, müssen daher Kennzahlen und Zielwerte festgelegt werden. Um die erbrachten Leistungen ermitteln zu können, müssen die Produkte in einem örtlichen Produktplan (Produktbuch) aufgelistet werden.

#### Definition Produkt:

Ein Produkt ist eine Leistung bzw. eine Gruppe von Leistungen, die für Stellen außerhalb einer Verwaltungseinheit (sowohl innerhalb der Verwaltung für ein anderes Amt, als auch außerhalb der Verwaltung) erbracht werden (§ 61 Nr. 33 GemHVO).

Das Land Baden-Württemberg hat hierfür einen standardisierten Produktplan für Baden-Württemberg entwickelt, der von jeder Kommune in Baden-Württemberg an ihre örtlichen Gegebenheiten angepasst werden kann.

Anhand des Produktplans Baden-Württemberg hat die Gemeindeverwaltung daher bereits mit dem Aufbau des örtlichen Produktplans begonnen. Hierbei wurden alle Produkte, die für die Gemeinde Notzingen von Relevanz sind, abgebildet. Die Untergliederung des Produktplans erfolgte dabei in Produktbereiche, Produktgruppen und in die einzelnen Produkte.

Den Gemeinderäten lag hierzu bereits ein erster Entwurf des Produktplans der Gemeinde Notzingen vor. Dieser kann sich noch ändern, da die Umstellung der Darstellung der kommunalen Aufgaben von der kamerale Gliederung auf die Produktsicht über eine Überleitungstabelle erst noch erfolgen wird. Sobald die Überleitungstabelle in Zusammenarbeit mit dem Rechenzentrum fertiggestellt wurde und damit das Produktbuch der Gemeinde steht, wird die Verwaltung das endgültige Produktbuch dem Gemeinderat daher nochmals zur Kenntnisnahme bzw. zur Beschlussfassung vorlegen.

Mit dem Produktplan der Gemeinde Notzingen sollen zudem künftig folgende Funktionen erfüllt werden:

- Transparenzfunktion
- Steuerungsfunktion
- Organisationsfunktion
- Haushaltsplanung- und Bewirtschaftungsfunktion

Aus diesem Grund muss auch der Haushalt der Gemeinde Notzingen künftig auf Basis des Produktplans aufgebaut sein.

### 3.3 Teilprojekt Gliederung des NKHR-Haushalts in Teilhaushalte (THH)

Im neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen stellt das Produkt, wie unter 3.2 ausgeführt, ein wesentliches Element dar. Im kamerale Haushalt wird der Haushalt bisher basierend auf der VwV Gliederung und Gruppierung und den entsprechenden Anlagen aufgebaut. Er ist gegliedert in den Verwaltungs- und Vermögenshaushalt.

Die neue VwV zum Produktplan ersetzt die bisherige VwV Gliederung und Gruppierung.

Der neue Haushalt besteht zukünftig aus dem Gesamthaushalt, der sich in den Ergebnishaushalt und in den Finanzhaushalt aufgliedert. Diese zwei Haushalte sind wiederum in mindestens zwei Teilhaushalte zu gliedern (§ 4 Abs. 1 GemHVO – Doppik).

Mit der Frage mit wieviel Teilhaushalte die Gemeinde ihren doppelhaushalt zukünftig aufbauen soll, hat sich die Verwaltung etwas schwer getan. Grund hierfür ist, dass es Gemeinden gibt, die mehr als 10 Teilhaushalte haben und es wiederum andere Gemeinden gibt, die sich lediglich auf zwei bis fünf Teilhaushalte beschränken. Dabei gibt es weder Vor- und Nachteile, wieviel Teilhaushalte eine Gemeinde besitzt, da es sich hierbei lediglich um eine Darstellungsform handelt und die Teilhaushalte keine Aussagekraft besitzen. Erfahrungen zeigen allerdings immer mehr, dass sich die Gemeinden eher für eine geringere Anzahl von Teilhaushalten (zwischen drei und fünf Teilhaushalte) entscheiden.

Auf dieser Basis hat sich die Gemeindeverwaltung daher für eine Darstellung in fünf Teilhaushalten entschieden und hofft, dass der Gemeinderat diesem Vorschlag folgen kann:

**THH 1: Steuerung und Zentrale Aufgaben (Produktbereich 11 und 12)**

**THH 2: Bildung und Betreuung (Produktbereich 21 und 36)**

**THH 3: Kultur, Sport und öffentliche Einrichtungen (Produktbereiche 25-29, 31 und 42)**

**THH 4: Infrastruktur und Wirtschaft (Produktbereiche 51-55 und 57)**

**THH 5: Allgemeine Finanzwirtschaft (Produktbereich 61)**

Diese rein produktorientierte Darstellung im Haushalt hat im Wesentlichen den Vorteil, dass der Haushaltsaufbau und die Haushaltsgliederung nur dann angepasst werden müssen, wenn neue Aufgaben wahrgenommen werden würden und damit neue Produkte zum Tragen kämen. Im Gegensatz hierzu muss bei einer organisatorischen Gliederung bei jeder Änderung der Organisation und jeder Änderung in der Aufgabenzuordnung der Haushaltsaufbau und die Haushaltsgliederung angepasst werden. Mit einem produktorientierten Haushalt lassen sich zudem die Inneren Leistungsverrechnungen nachvollziehbar darstellen. Bei einem organisatorischen Haushalt müssten hingegen die Inneren Leistungsverrechnungen mehrstufig in den Produkten aufgeteilt werden, die vom Gemeinderat nicht mehr nachvollziehbar wäre. Der Verwaltung ist jedoch daran gelegen, einen möglichst transparenten Haushalt vorzulegen. Erfahrungsgemäß entscheiden sich zudem nur größere Gemeinden bzw. Städte für einen organisatorischen und nicht für einen produktorientierten Haushalt.

### 3.4 Teilprojekt Umstellung der Software

Die Umstellung auf die neue Software erfolgt mit der Einführung auf das neue Haushaltsrecht zum 01.01.2019. Um die neue Software (SAP) bedienen zu können sind hierfür bereits im Jahr 2018 zahlreiche Schulungen für die Mitarbeiter aus der Kämmerei vorgesehen.

### 3.5 Teilprojekt Qualifizierung und Kommunikation

Wie in der Vergangenheit soll der Gemeinderat über den Stand der Einführung des neuen Haushaltsrechts regelmäßig informiert werden. Insbesondere dann wenn der Gemeinderat über den weiteren Verlauf eines Teilprojekts mitentscheiden muss. Um den neuen doppelstrukturierten Haushalt den Gemeinderäten zudem näher zu bringen und aufzuzeigen was sich hinter dem neuen Haushaltsrecht alles verbirgt, soll bevor der neue Haushalt in den Gemeinderat im Jahr 2019 eingebracht wird, vorab eine Klausurtagung erfolgen. Weiterhin sollen die Mitarbeiter der Verwaltung, die mit dem neuen Haushaltsrecht in Berührung kommen, ebenfalls entsprechend hierfür qualifiziert werden.

Ein Gemeinderat ergänzte, dass auf Seite 17 der Inventurrichtlinie stets eine Leitungsperson eingetragen sei, außer an der Grundschule. Er bat hier die Rektorin einzutragen.

Der Gemeinderat fasste folgenden einstimmigen **Beschluss**:

1. Der Gemeinderat nimmt die Inventurrichtlinien der Gemeinde Notzingen (Stand 2016) für die Vermögensbewertung zustimmend zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat nimmt den ersten Entwurf des Produktplans der Gemeinde Notzingen zur Kenntnis.
3. Der Gemeinderat beschließt, die Haushalte (Teilhaushalte) nach dem Neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen produktorientiert zu gliedern und diese insgesamt in fünf Teilhaushalte zu untergliedern.

## **7. Errichtung Gebäude Wellinger Straße 13 – Vergabe Klempner- und Dachabdichtungsarbeiten**

Auf die Ausschreibung für die Klempner- und Dachabdichtungsarbeiten für den Neubau Wellinger Straße 13 gingen drei Angebote ein.

Der Vergabevorschlag lautet, die Firma Most zu beauftragen.

Der Gemeinderat fasste folgenden einstimmigen **Beschluss:**

Die Klempner- und Dachabdichtungsarbeiten werden vergeben an die Firma Most aus Dettingen zum Angebotspreis von 21.274,11 €.

## **8. Instandsetzung von Kanalschäden 2017 (Umsetzung der Eigenkontrollverordnung) - Ingenieurvertrag**

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.01.2017 der Sanierung der Kanäle im Jahr 2017 zugestimmt und das Ingenieurbüro Hettler & Partner mit der Erstellung des Leistungsverzeichnisses sowie mit der Ausschreibung der Arbeiten für die Sanierung der Kanäle im Jahr 2017 (dritter Sanierungsabschnitt) beauftragt. Entsprechend des Termin- und Bauablaufplans, den das Ingenieurbüro für die Verwaltung erstellt hat, sollen die Arbeiten hierfür in der Gemeinderatssitzung am 24.04.2017 durch den Gemeinderat vergeben werden. Die Arbeiten hierfür selber sollen bis im Juli 2017 abgeschlossen sein.

Von Seiten des Ingenieurbüros Hettler & Partner wurde der Gemeindeverwaltung ein Entwurf des Ingenieurvertrages vorgelegt über den der Gemeinderat noch zu beschließen hat.

Den Gemeinderäten lag hierzu der Honorarvorschlag bzw. die vorläufige Honorarermittlung vom Ingenieurbüro Hettler & Partner vor. Nachdem der Ingenieurvertrag auch den Ingenieurverträgen für die Sanierung der Kanalschäden aus den Jahren 2015 und 2016 entspricht, schlug die Verwaltung vor, dem Ingenieurvertrag zuzustimmen.

Der Gemeinderat fasste folgenden einstimmigen **Beschluss:**

Dem Ingenieurvertrag für die Instandsetzung von Kanalschäden im Jahr 2017 wird zugestimmt.

## **9. Malerarbeiten Kindergarten Letten - Auftragsvergabe**

Im Rahmen einer Sitzung des Ausschusses für Technik und Umwelt wurden die Räumlichkeiten des Kindergarten Letten begutachtet. Dabei wurden auch von der Kindergartenleitung einige Wünsche und Anregungen vorgetragen.

Der Ausschuss hat sich nach Begutachtung der Räumlichkeiten dazu entschieden, dass ein neuer Anstrich der Wände erfolgen soll, da seit der Eröffnung der des Kindergartens Letten im Jahr 1994 keine Malerarbeiten mehr in den Räumlichkeiten vorgenommen wurden. Auf das Streichen der Betonflächen sowie der Holzvertäfelungen soll verzichtet werden.

Die Malerarbeiten sollen in den dreiwöchigen Sommerferien (14.8. – 1.9.17) durchgeführt werden.

Von der Verwaltung wurden drei Angebote eingeholt. Das Angebot der Firma Burkhardt GmbH beläuft sich auf 4.982,91 €, der Malerbetrieb Sandra Burkhardt GmbH hat ein Angebot in Höhe von 12.280,80 € abgegeben und das letzte Angebot der Firma Metzger beläuft sich auf 8.646,12 €.

Der Gemeinderat fasste folgenden einstimmigen **Beschluss:**

Die Malerarbeiten im Kindergarten Letten werden zu einem Angebotspreis von 4.982,91 € an die Firma Burkhardt GmbH aus Weilheim Teck vergeben.

## **10. Vereinszuschüsse für die Jahre 2017 - 2019**

Die Gemeinde gewährt ihren ortsansässigen Vereinen nach den Richtlinien zur Förderung der örtlichen Vereine und Jugendarbeit einen jährlichen Vereinszuschuss (Fassung vom 11.02.2008). Die Höhe der Vereinszuschüsse orientiert sich dabei an der Mitgliederzahl sowie an der Zahl der Jugendlichen. Entsprechend der Richtlinien zur Förderung der örtlichen Vereine und Jugendarbeit wurden die Vereinszuschüsse immer für die nächsten 3 Jahre festgesetzt. Zuletzt wurden die Vereinsförderungen für die Jahre 2014 bis 2016 festgesetzt. Aus diesem Grund wurde seitens der Verwaltung für die Jahre 2017 bis 2019 eine neue Erhebung über die Mitgliederzahlen und die Zahl der Jugendlichen durchgeführt.

Die Erhebung der Mitgliederzahlen bei den Vereinen hat ergeben, dass alle Vereine zusammen 2.956 Mitglieder (2010: 3.483 Mitglieder und 2014: 3.274 Mitglieder) haben. Davon entfallen auf Jugendliche 697 Mitglieder (2010: 1.032 Mitglieder und 2014: 1.000 Jugendliche). Zu erkennen ist dabei, dass die Gesamtsumme der Mitgliederzahlen, insbesondere bei den Mitgliederzahlen der Jugendlichen seit der letzten Erhebung stark rückläufig ist.

Bereits in der Vergangenheit wurde durch den Gemeinderat festgelegt, dass in der Vereinsförderrichtlinien verankert wird, dass der Jugendförderung erste Priorität eingeräumt werden soll. Zudem soll es neben einer Jugendförderung eine Mitgliederförderung und eine Mindestförderung geben. Die Mindestförderung soll dabei den kleineren Vereinen zugutekommen.

Welche Vereine nicht unter die Vereinsförderrichtlinien fallen, wird unter II.2 der Richtlinien eindeutig geregelt. Darunter entfallen auch solche Vereine, die zwar ihren Sitz in Notzingen haben, deren Mitglieder allerdings überwiegend (über 50 %) außerhalb der Gemeinde wohnen.

Alle Vereine erfüllen die Vorgaben für die Förderung. Die Vereinszuschüsse werden daher entsprechend den Richtlinien wie folgt gewährt:

Grundförderung je Mitglieder über 18 Jahre	1,00 €
Förderungsbetrag je Jugendlicher bis 18 Jahre	8,00 €
Mindestförderung	350,00 €

Den Gemeinderäten lag die Zusammenstellung über die Entwicklung der Mitgliederzahlen der Jahre 2014 bis 2016 sowie die Berechnung der jeweiligen Zuschüsse vor.

Nachdem die Verwaltung die Höhe der Vereinsförderung an die Vereine immer noch als angemessen ansieht, wird eine Änderung der Vereinsförderrichtlinien vom 11.02.2008 nicht als notwendig angesehen.

Der Gemeinderat fasste folgenden einstimmigen **Beschluss**:

1. Die Mitgliederförderung wird wie bisher mit 1,00 € je Mitglied gewährt.
2. Die Jugendförderung wird wie bisher mit 8,00 € je Jugendlicher gewährt.
3. Die Mindestförderung wird wie bisher mit 350,00 € gewährt.
4. Der Förderbeitrag wird für die Jahre 2017 – 2019 festgeschrieben.
5. Die Vereine erhalten einen schriftlichen Bescheid über die Höhe der Vereinsförderung.

## 11. Bausachen

Dem Gemeinderat liegen folgende Baugesuche zur Herstellung des Einvernehmens gemäß § 36 BauGB vor:

### 1. Wintergartenerweiterung EG und OG, Balkonerweiterung OG, Änderung Fenster Ostseite, Silcherstraße 10, Flst. 2567

Am bestehenden Gebäude sind einige Umbauarbeiten bzw. Anbauten geplant. Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Fürhaupt II“. Die geplanten Maßnahmen liegen alle innerhalb des festgesetzten Baufensters und entsprechen auch darüber hinaus den Regelungen des Bebauungsplans.

### 2. Errichtung eines Carports, Schlierbacher Straße 12, Flst. 429/1

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Schlierbacher Straße“. Geplant ist die Errichtung eines Carports mit extensiv begrüntem Flachdach und einer Ethernitverkleidung. Die Holzkonstruktion soll zusätzlich mit zwei Stahlstützen versehen werden. Die Entwässerung erfolgt über eine Sickergrube auf dem eigenen Grundstück. Laut dem Bebauungsplan sind überdeckte Stellplätze nur innerhalb der überbaubaren Flächen und an den dafür festgesetzten Flächen zulässig. Die entsprechende Stelle befindet sich innerhalb des festgesetzten Baufensters,

### 3. Erstellung eines Wohnhauses mit Büro und überdachten Stellplätzen, Maybachstraße 3, Flst. 1220/10

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Brühl III“. Im Gewerbegebiet können ausnahmsweise Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, sowie für Betriebsinhaber oder Betriebsleiter errichtet werden, wenn diese dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind (vgl. § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO + Ziffer 3.10 Bebauungsplan).

Auf dem Grundstück befindet sich bereits eine Kfz- und Lagerhalle, die einem örtlichen Gewerbebetrieb zugeordnet ist. Durch den Neubau wird die zulässige Grundflächenzahl nicht überschritten.

Geplant ist ein Wohnhaus, das sich optisch in drei Bauteile untergliedern lässt. Im nördlichen Bereich entsteht ein zweigeschossiger Flachdachbau, woran sich ein eingeschossiges Verbindungsgebäude anschließt. Im südlichen Bereich befindet sich ein weiterer Bau mit Satteldach (1,5-geschossig). Die Dachneigung beträgt hier 45°. Laut dem Bebauungsplan sind auf dem Grundstück sowohl Satteldächer als auch Flachdächer zulässig. Die laut Bebauungsplan zulässigen Gebäudehöhen (Flachdach: max. 7 m, geneigtes Dach: TH: max. 6,00 m, FH: max. 11,50 m) werden eingehalten.

Ein Gemeinderat informierte sich, ob geregelt sei, wie viele Wohngebäude pro Gewerbeeinheit zulässig seien. Frau Naun merkte hierzu an, dass der Bebauungsplan lediglich vorschreibt, dass pro Grundstück nur eine Wohneinheit zulässig ist, eine Präzisierung dieser Regelung auf einzelne Gewerbebetriebe ist nicht vorhanden.

Ein Gemeinderat stellte fest, dass es im Gewerbegebiet auch Gebäude gibt, die ausschließlich dem Wohnen dienen. Bei dem geplanten Neubau seien aber Büroräume eindeutig dem Gewerbe zugeordnet. Seiner Auffassung nach spricht nichts gegen das Einvernehmen.

### 4. Abbruch des Gebäudes Wellinger Straße 40, Flst. 684 – Kenntnissgabeverfahren

Das bestehende Gebäude soll mitsamt der Scheune und den Schuppen abgerissen werden. Das Baugesuch für den Neubau liegt noch nicht vor.

Bürgermeister Haumacher wies darauf hin, dass es für den Abbruch Mittel aus dem Landessanierungsprogramm gebe.

Der Gemeinderat fasste folgenden einstimmigen **Beschluss**:  
Den Bauvorhaben Nr. 1 – 4 wird zugestimmt.

## **12. Bekanntgaben**

### 12.1 Stromverbrauch der öffentlichen Einrichtungen

Herr Kebache gab den Gemeinderäten den Stromverbrauch der öffentlichen Einrichtungen bekannt. Die Werte blieben weitestgehend gleich, wobei durch den Erwerb von Gebäuden zur Unterbringung von Flüchtlingen der Verbrauch insgesamt angestiegen ist. Weiterhin ist der Verbrauch durch die Nachtspeicheröfen im Kindergarten Brühl mit rund 29.000 kWh sehr hoch.

Ein Gemeinderat war der Auffassung, dass über einen Austausch der Geräte nachgedacht werden könnte, sobald die neue Generation der Nachtspeicheröfen eine deutliche Reduzierung des Stroms verspricht. Erfreulich sei allerdings der Stromverbrauch der Straßenbeleuchtung. Dieser wurde von 117.800 kWh auf rund 96.400 kWh durch die Umrüstung auf LED-Technik reduziert.

## **13. Verschiedenes**

### 13.1 Schulsozialarbeit

Bürgermeister Haumacher erläuterte den Gemeinderäten, dass von Seiten der Grundschule der Wunsch nach Unterstützung durch eine Schulsozialarbeiterin bzw. einem Schulsozialarbeiter geäußert wurde. Da die Gemeinde Dettingen ebenfalls eine Stelle mit 50 % ausschreiben möchte, lag der Gedanke einer Kooperation (Verhältnis 50 % / 25 %) nahe. Die Schulsozialarbeit würde durch das Land bzw. den Bund gefördert. Allerdings sind die Förderrichtlinien nicht eindeutig formuliert, so dass mit dem Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) erst abgeklärt werden muss, ob eine Beschäftigung mit 25 % förderfähig ist oder hierfür ein Mindestbeschäftigungsumfang von 50% notwendig ist. Bürgermeister Haumacher rechnet damit, dass Kosten in Höhe von 16.000 Euro auf die Gemeinde zukommen. Nun soll der Gemeinderat entscheiden, ob dem Wunsch der Rektorin nachgekommen werden soll oder nicht. Die Verhältnisse an der Grundschule hätten sich in den vergangenen Jahren stark verändert.

Ein Gemeinderat stellte zur Frage, ob 25 % Beschäftigungsumfang überhaupt ausreichend sind. Bürgermeister Haumacher erklärte hierzu, dass dieser Beschäftigungsumfang mit Frau Spieth abgesprochen ist und mehr als 8 – 10 Stunden pro Woche nicht notwendig seien.

Zwei Gemeinderäte waren der Meinung, dass diese Entscheidung nicht auf Zuruf getroffen werden könnte. Ein Gemeinderat ilt es für die richtige Vorgehensweise, ein solches Thema vorab im Verwaltungsausschuss durchzusprechen, bevor dann eine Entscheidung getroffen wird. Dies sei bei Kindergartenangelegenheiten ebenso der Fall. Weiterhin stellte er es in Frage, ob dies in Relation zu einzügigen Jahrgängen stehe.

Ein Gemeinderat stellte zur Frage, ob eine 50 %-Stelle nicht günstiger wäre, falls eine 25 %-Stelle nicht gefördert würde.

Ein Gemeinderat fand den Vorschlag der Rektorin sowie des Bürgermeisters gut. Er war der Auffassung, dass der Hilferuf der Schulleiterin ernst genommen und diesem Rechnung getragen werden müsse.

Ein Gemeinderat bat abzuklären, ob eine 50 %-Stelle günstiger ist als eine 25 %-Stelle. Über das Brauchen vermag er nicht zu urteilen, allerdings spricht es seiner Meinung nach Bände, wenn eine Sozialarbeiterstelle bereits in einer Grundschule benötigt wird.

Der Gemeinderat fasste mit 5 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen folgenden **Beschluss**: Einer Einstellung einer Schulsozialarbeiterin bzw. eines Schulsozialarbeiters mit einem Beschäftigungsumfang von 25 % in Kooperation mit der Gemeinde Dettingen/Teck wird zugestimmt.

### 13.2 Feuchteschaden Grundschule

In einer ATU-Sitzung Ende des vergangenen Jahres wurde ein Feuchteschaden in den Kellerräumen der Grundschule begutachtet. Daraufhin wurde von der Firma Blessing ein Angebot zur Reparatur dieses Schadens abgegeben. Dieses beläuft sich auf einen Angebotspreis von 6.548,57 € (brutto).

Der Gemeinderat fasste folgenden einstimmigen **Beschluss**: Der Auftrag wird an die Firma Blessing entsprechend des Angebots vom 16.12.2016 vergeben.

### 13.3 Flüchtlingsunterkünfte

Wie den Medien zu entnehmen war, benötigt das Landratsamt keine Plätze mehr, wie ursprünglich besprochen, im ehemaligen Gasthof Lamm. Der Landkreis baut insgesamt die Plätze zur Erstunterbringung ab und erhöht so den Druck auf die Kommunen, die Plätze in der Anschlussunterbringung nachweisen müssen. In 2017 wird die Gemeinde Notzingen noch weitere 34 Personen unterbringen müssen. Dabei geht der Baufortschritt im Lamm nur langsam voran. Einige Gewerke wurden nun vergeben, sodass die Umbauarbeiten beginnen können.

Weiterhin informierte Bürgermeister Haumacher, dass nach Auffassung des Baurechtsamts Kirchheim die Heizungsanlage ausgetauscht werden müsse, da diese älter als 30 Jahre ist.

Ein Gemeinderat schlug vor, die Einschätzung des Kaminfegers einzuholen und abzuwarten. Falls dieser der Auffassung ist, dass die Heizung auch weiterhin noch genutzt werden kann, dann kann auf einen Austausch verzichtet werden.

### 13.4 Plausibilitätsprüfung zur Ausweisung von Baugebieten

Bürgermeister Haumacher gab bekannt, dass die Bedarfsbegründung zur Ausweisung von Baugebieten vereinfacht wurde. Eventuell könne sich dies die Gemeinde in Bezug auf die Änderung des Flächennutzungsplans im Gebiet Frühe Morgen zunutze machen. Er wird diesbezüglich mit den Experten einen Termin beim Regierungspräsidium vereinbaren und dies im Detail besprechen.

### 13.5 Sanierung Landesstraße

Bürgermeister Haumacher gab bekannt, dass er die drei für Notzingen zuständigen Landtagsabgeordneten kontaktiert und um Unterstützung beim Voranbringen des Ausbaus der Landesstraße gebeten hat. Begründet wurde dies insbesondere mit der Teilnahme am Landessanierungsprogramm und den laufenden Verkehrsuntersuchungen. Vom Abgeordneten Schwarz hat er bereits die Rückmeldung bekommen, dass dieser das Anliegen an den Verkehrsminister weitergeleitet hat.

### 13.6 Erstellung einer Gemeinschaftsschuppenanlage

Nachdem fünf Interessenten die notwendigen landwirtschaftlichen Flächen (1,5 ha) nachweisen können, musste nun beraten werden, welches Vorgehen angestrebt werden soll. Zunächst kann ein Bauvorhaben für die Landschaftspflege beantragt werden. Hier müssen 1,5 ha pro Person nachgewiesen werden, wobei nach Aussage eines Gemeinderats

forstwirtschaftliche Flächen nicht angerechnet werden. Als Alternative dazu kann auch ein Sondergebiet ausgewiesen werden. Dies ist dann sinnvoll, wenn es mehr Interessenten gibt, die eben die notwendige Flächenanzahl nicht nachweisen können. Das Landwirtschaftsamt hält den Standort bei der Kläranlage für nicht ideal und schlägt vor, den Schuppen neben der bestehenden Schuppenanlage zu errichten.

Bürgermeister Haumacher wird die Interessenten kontaktieren und abfragen, welche Variante bevorzugt weiterverfolgt werden soll.

#### 13.7 Baugebiet Hofäcker IV

Herr Aniol war anwesend und informierte über das weitere Vorgehen in Bezug auf das Baugebiet Hofäcker IV. Nachdem die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) stattgefunden hat müssen nun entsprechende Maßnahmen, wie im Maßnahmenkonzept, das dem Landratsamt vorgestellt wurde, aufgezeigt und umgesetzt werden. Es muss beispielsweise geprüft werden, ob ein Verbotstatbestand erfüllt wird oder nicht und dementsprechend eine Ausnahmegenehmigung des RPs notwendig sein wird. Herr Aniol geht davon aus, dass die Gemeinde Notzingen eine Ausnahmegenehmigung des RPs benötigt. Bei einem Gespräch mit dem Landratsamt wurde bereits zugesagt, dass die Gemeinde von deren Seite aus im Genehmigungsverfahren Unterstützung erhält.

Weiterhin müssen CEF-Maßnahmen umgesetzt werden, da Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht erhalten werden können. Es müssen gleichwertige Ersatzlebensräume geschaffen werden, die bereits vor Beginn des Bauvorhabens fertiggestellt sind. Dabei muss ein räumlich funktionaler Zusammenhang bestehen bleiben. Es ist geplant nördlich des Sonnenwegs auf den Flächen, die die Gemeinde aufgekauft hat, eine Trockenmauer zu errichten, Steinschüttungen anzubringen sowie Sandlinsen zur Eiablage herzustellen. Weiterhin sind Gehölzgruppen am westlichen Rand vorgesehen. Ebenso stellte Herr Aniol einen Plan zur Anbringung diverser Nisthilfen vor.